

Steuern: Praxisänderungen betreffen Hofübergaben

Im Kanton Luzern wird bei den Steuern die Praxis bei den kumulierten Abschreibungen geändert.

Die Praxisänderungen der Dienststelle Steuern Luzern betreffen Hofübergaben ab nächstem Jahr. Geändert wird in erster Linie die Handhabung der Abrechnung der kumulierten Abschreibungen. Zurzeit zahlen Verkäufer bei Hofübergaben mit Fortführung der Buchwerte und Übernahme der kumulierten Abschreibungen keine Liquidationsabgaben. In Zukunft wird dies anders aussehen.

Kumulierte Abschreibungen

Bei kumulierten Abschreibungen handelt es sich um Abschreibungen, die auf Gebäuden, festen Einrichtungen und Meliorationen gemacht werden. Die Abschreibungen vermindern das Einkommen der selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Betrieb als Geschäftsvermögen geführt wird. Dies führt dazu, dass der Selbstbewirtschafter weniger Einkommenssteuern und AHV Beiträge zahlt. Auf tierintensiven Betrieben stehen häufig Gebäude mit hohen Erstellungskosten, welche regelmässig abgeschrieben werden. Entsprechend sind auf solchen Betrieben die kumulierten Abschreibungen hoch. Bei einer Hofübergabe wurde bis anhin oft der Buchwert und die gesamten kumulierten Abschreibungen vom Käufer übernommen. Die latente Steuerlast übergibt der Verkäufer an die nächste Generation. Der Betrag an kumulierten Abschreibungen nimmt damit kontinuierlich zu. Bei einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit rechnet der aktuelle Betriebsleiter die gesamte Summe der kumulierten Abschreibungen ab. Davon fällt 10% AHV an, der Rest muss er als Einkommen über die Liquidationsgewinnsteuer abrechnen. Schon länger war absehbar, dass es eine Veränderung bei der Handhabung der kumulierten Abschreibungen braucht. Per 1. Januar ist es nun soweit. Sämtliche Hofübergaben, welche ab 1. Januar 2021 verkündet werden, sind von der Praxisänderung betroffen.

Ab 1. Januar 2021

Neu kann der selbstbewirtschaftende Käufer eines landwirtschaftlichen Gewerbes sowohl für die Liegenschaft als auch für das Inventar den Kaufpreis einbuchen. Liegt der Kaufpreis über dem Buchwert realisiert der Verkäufer stille Reserven. Diese muss der Verkäufer abrechnen. Die zu zahlenden AHV-Beiträge sind bis zum 64. Lebensjahr noch rentenwirksam. Ab dem Jahr der Pensionierung fliessen die Zahlungen der Allgemeinheit zu. Bei der Berechnung der Liquidationssteuer kann der Verkäufer nach dem Abzug der AHV-Beiträge vom restlichen Liquidationsgewinn fiktive Einkäufe in seine Vorsorge geltend machen. Für die fiktiven Einkäufe ist es optimal, wenn das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Übergabe hoch war. Obwohl niemand gerne Steuern zahlt, bringt das neue System einen grossen Vorteil. Mit der Einbuchung des Kaufpreises fallen für den

selbstbewirtschaftenden Nachkommen alle kumulierten Abschreibungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes weg, die den Kaufpreis übersteigen. Die junge Generation muss so keine latente Steuerlast des Verkäufers übernehmen.

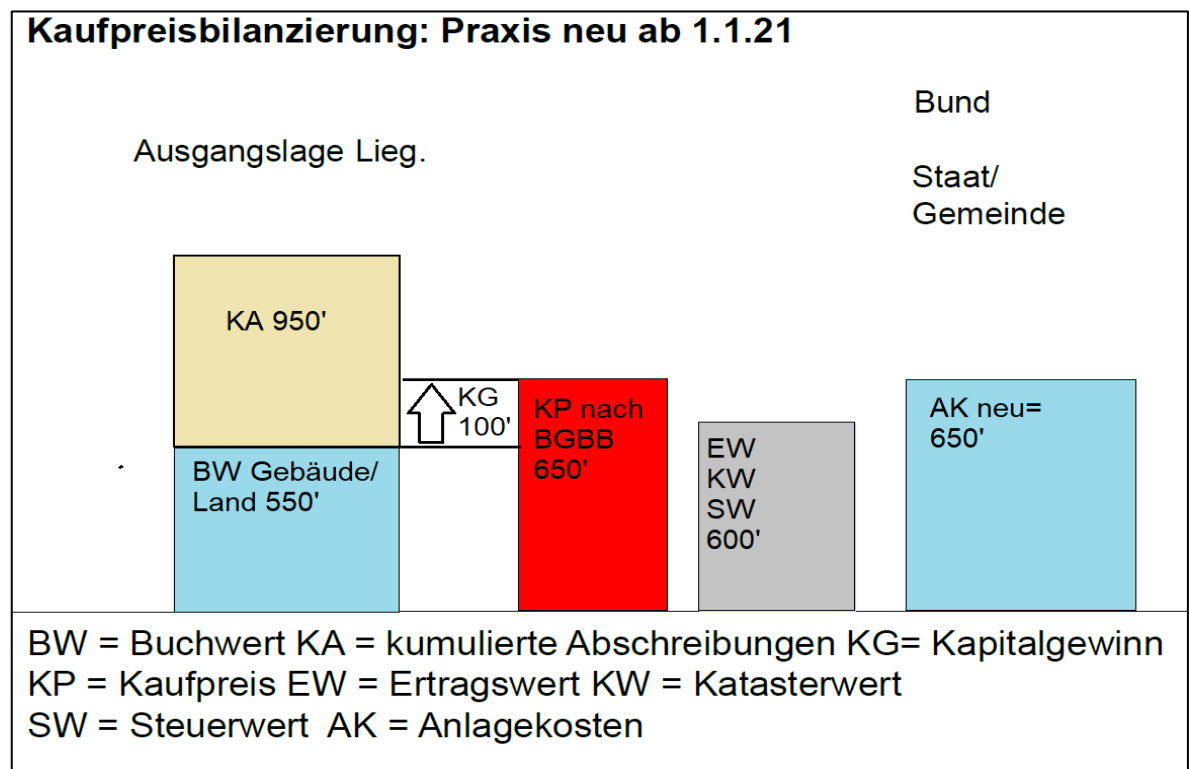
Käufer hat die Wahl

Wenn der Kaufpreis des Gewerbes oder des Inventars tiefer ist als der Buchwert, hat der Käufer die Wahl, ob er den Kaufpreis einbucht oder den Buchwert fortführt. Bei der Einbuchung des Kaufpreises verliert er in diesem Fall zwar Abschreibungspotential bei der Liegenschaft, er hat aber den Vorteil, dass die kumulierten Abschreibungen gelöscht werden. Wenn er jedoch den Liegenschaftsbuchwert fortführt, muss er sämtliche kumulierte Abschreibungen übernehmen.

Aktuelles Kursangebot

Mehr zur neuen Steuerpraxis und allen weiteren Themen rund um die Hofübergabe erfahren Sie am Kurs «Gut vorbereitet auf die Hofübergabe» des BBZN am 5. und 19. März in Hohenrain und am 8. und 31. März 2021 in Schüpfheim.

Weitere Details und Anmeldung finden Sie unter www.bbzn.lu.ch/kurse



Schüpfheim, 11.12.2020

Kontakt

BBZN Schüpfheim, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim,
 Franziska Brun, 041 485 88 45, franziska.brun@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch